



# Amt Brüssow (Uckermark)

Die Amtsdirektorin



für die amtsangehörigen Gemeinden:

Stadt Brüssow, Gemeinde Carmzow-Wallmow, Gemeinde Görzitz,  
Gemeinde Schenkenberg, Gemeinde Schönfeld

Amt Brüssow (Uckermark) \* Prenzlauer Straße 8 \* 17326 Brüssow

Kreisverwaltung Uckermark  
Landrätin  
Frau Dörk  
Karl-Marx-Str.1  
17291 Prenzlau

Fachamt: Kämmerei  
Bearbeiter: Frau Briese  
Unsere Zeichen: Bri  
Durchwahl: 039742 860-30  
Fax: 039742 860-15  
b.briese@amt-bruessow.de

Ihr Zeichen:  
Brüssow, den 31.01.2019

## Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für die Jahre 2019/2020

Sehr geehrte Frau Dörk,

mit Schreiben vom 17.01.2019 haben Sie zu der am 06.02.2019 stattfindenden Beratung eingeladen.

Aus terminlichen Gründen ist es uns leider nicht möglich, an der Erörterung des Entwurfes der Haushaltssatzung für die Jahre 2019/2020 teilzunehmen. Deshalb werden wir diesbezüglich schriftlich Stellung nehmen.

Wie aus dem Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 ersichtlich, ist es beabsichtigt, die Kreisumlage auf 42,0 v.H. der jeweils geltenden Umlagegrundlagen festzusetzen.

Aus diesem Grund einige Ausführungen zu den Haushaltssituationen unserer amtsangehörigen Gemeinden.

Die Entwürfe der Ergebnishaushalte 2019 der Gemeinden und der Stadt Brüssow weisen Gesamtfehlbeträge aus. Ein Haushaltsausgleich ist im Jahr 2019 aus Rücklagen aus Überschüssen der Vorjahre noch möglich.

Die Veränderungen der Bestände an Zahlungsmitteln der Finanzhaushalte 2019 weisen Negativsalden aus, die die vorhandenen Kassenbestände stark mindern.

Entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung der Haushalte 2019 werden jedoch die vorhandenen Rücklagen bzw. liquiden Mittel in den Folgejahren stark beansprucht bzw. reichen teilweise zum Ausgleich auch nicht aus, um der Aufgabenerfüllung der Gemeinden gerecht zu werden.

**Sprechzeiten:** Dienstag - 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Donnerstag - 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Montag, Mittwoch, Freitag - nach Vereinbarung

**Internet:** [www.amt-bruessow.de](http://www.amt-bruessow.de)  
**E-Mail:** [info@amt-bruessow.de](mailto:info@amt-bruessow.de)  
(ohne Signatur und Verschlüsselung)

**Sparkasse Uckermark**  
IBAN: DE55170560603461000026, BIC: WELADED1UMP

**Bankverbindungen:**  
**Deutsche Kreditbank**  
IBAN: DE8212030000000528083, BIC: BYLADEM1001

**Gläubiger-ID:** DE16ZZZ00000250038

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 des Landkreises wurde die Kreisumlage auf 41,0 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt, wodurch die Gemeindehaushalte eine Entlastung erhielten. Wir sind davon ausgegangen, dass sich die künftige Kreisumlage prozentual nicht erhöht und haben diese als Grundlage für die Haushaltsplanung 2019 berücksichtigt. Die Steigerung um 1,0 v.H. der vorliegenden vorläufigen Umlagegrundlagen für die Kreisumlage vom 01.08.2018 würde eine finanzielle Belastung aller Gemeindehaushalte in Höhe von 48.300,00 € bedeuten.

Durch die ständig wachsenden Aufgaben, die die Gemeinden durch Übertragung ohne erhöhte Zuweisungen erfüllen müssen, werden die Haushalte finanziell immer mehr beansprucht. Beispielhaft wäre hier die Übernahme der Aufgaben entsprechend der Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes anzuführen, wonach die Gemeinden für die Beseitigung von Niederschlagswasser aller Straßen (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) innerhalb der Ortslagen zuständig sind und Regenwasser- und Abwasserbeseitigungskonzepte erarbeiten müssen.

Aus diesem Grund ist eine Erhöhung der Kreisumlage nicht zu akzeptieren, um den finanziellen Spielraum der Gemeinden sicher zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hartwig  
Amtdirektorin

# Amt Oder-Welse

## Der Amtsdirektor

Für die amtsangehörigen Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Amt Oder-Welse · Gutshof 1 · 16278 Pinnow

Landkreis Uckermark  
Die Landrätin  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau



Amt: Finanzen  
Bereich: Kämmerei  
Sachbearbeiter/in: Frau Pohling  
Telefon: 033335 719-30  
Telefax: 033335 719-40  
E-Mail: kaemmerel@amt-oder-welse.de  
Datum: 4. Februar 2019

*6.2.2019*  
*DCR N. 5.2.19.*  
*72 05/02/19*  
*20 zur Verwendung*

### Erörterung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für die Jahre 2019/2020

Sehr geehrte Frau Landrätin Dörk,

in Vorbereitung auf die Erörterung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2019/2020 des Landkreises Uckermark habe ich folgende Hinweise:

Der Umlagebetrag steigt im Vergleich zum Vorjahr um über 5,4 Mio. €. Durch die gestiegenen Umlagegrundlagen tritt ein Mitnahmeeffekt ein und es handelt es sich eigentlich nicht nur um eine 1%-ige Steigerung der Kreisumlage.

	2020	2019	2018	2017
Umlagegrundlagen	152.098.700	143.153.624	135.903.906	130.037.800
Umlagebetrag	63.881.454	61.188.960	55.720.601	59.687.356
Hebesatz	42,00	42,00	41,0	45,90
Vergleich				
Gestiegener Bedarf im Vergleich zu 2018	+8.160.853	+5.468.359		
Bei Annahme der Umlagegrundlagen von 2018 wäre die Kreisumlage	47,00	45,02		

Entsprechend Ihrer Einschätzung liegt trotz umfangreicher Hinweise der kreisangehörigen Gemeinden bei keiner Gemeinde eine strukturelle Finanzschwäche vor. Ich bitte um Erläuterung unter welchen Gesichtspunkten aus Ihrer Sicht eine Gemeinde eine strukturelle Finanzschwäche aufweist.

Die tatsächlichen sonstigen ordentlichen Erträge und sonstigen Transfererträge waren in den zurückliegenden Jahren weitaus positiver als in der Planung angenommen.

Ich bitte um Darlegung, aus welchen Gründen nunmehr wieder von geringeren sonstigen ordentlichen Erträgen und sonstigen Transfererträgen ausgegangen wird.

Erstmals werden seit 2017 wieder Altersteilzeitverträge abgeschlossen. Entsprechend dem Tarifvertrag können 2,5 v.H. der Beschäftigten von der Altersteilzeit Gebrauch machen. Ich bitte um Erläuterungen, wie vielen Beschäftigten die Möglichkeit der Inanspruchnahme gewährt wird und in welcher Höhe Mehraufwendungen für den Landkreis entstehen.

Amt Oder-Welse  
Gutshof 1  
16278 Pinnow  
Telefon Vermittlung: 033335 719-0  
Telefax: 033335 719-40  
Internet: www.amt-oder-welse.de  
Gläubiger-ID: DE83AMT0000142052

Bankverbindung:  
Amt Oder-Welse  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE87 1203 0000 0000 5164 50  
BIC: BYLADEM1001

Sprechzeiten:  
Di 9.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr  
Do 9.00 – 12.00 und 12.30 – 17.00 Uhr

Seite 1 von 3

Das Amt Oder-Welse stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail Adresse [ad@amt-oder-welse.de](mailto:ad@amt-oder-welse.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail Adressen des Amtes Oder-Welse wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Im Vorbericht S. 25 zweiter Absatz fehlt m.E. eine Tabelle o.ä., da die durchschnittlichen monatlichen Kosten der Unterkunft dargestellt werden sollten.

Auf S. 27 im Vorbericht führen Sie aus, dass in den Schulkostenbeiträgen nunmehr auch die Abschreibungen berücksichtigt werden und diese zu erheblichen Kostensteigerungen führen. In wie weit ist das bei der Kostenerstattung für Schüler aus anderen Landkreises, die die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark besuchen, auch berücksichtigt worden? Müssten die kreiseigenen Investitionen in den Folgejahren nicht zu einer Steigerung der Kostenerstattungen auf Grund der zu berücksichtigenden Abschreibungen führen?

Im Doppelhaushalt 2017/2018 waren für die Haushaltsjahre 2019/2020 keine Investitionen für Kreisstraßenbaumaßnahmen ohne Zuordnung mehr veranschlagt.

Gemäß § 16 KomHKV Bbg dürfen Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Ausnahmen von Absatz 2 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei unabwiesbaren aktivierungsfähigen Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenermittlung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Aus v.g. Gründen dürfte eine Veranschlagung ohne Zuordnung nicht zulässig sein.

Des Weiteren soll gemäß § 10 KomHKV Bbg der Vorbericht insbesondere darstellen, wie sich u.a. die wichtigsten Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen zwei Haushaltsjahren entwickelt und entwickelt haben (§ 10 Nr. 2 KomHKV Bbg) und welche haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen sich aus den Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in den Folgejahren (§ 10 Nr. 1 KomHKV Bbg) ergeben sowie in welchen Punkten der Haushaltsplan vom mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan des Vorjahres abweicht (§ 10 Nr. 3 KomHKV Bbg). Diesbezüglich fehlen aus meiner Sicht die entsprechenden Angaben.

Im Vorbericht S. 104-112 führen Sie aus, welche Auswirkungen die Erhöhung der Kreisumlage auf 42 % auf das Ergebnis der amtsgehörigen Gemeinden hätte. Ich möchte daraufhinweisen, dass in der Finanzplanung der amtsangehörigen Gemeinden die Kreisumlage ab 2019 mit 39,8 % auf Grund steigender Umlagegrundlagen berücksichtigt wurde. Auf Grund dessen ist die tatsächliche Ergebnisverschlechterung weitaus höher als die von Ihnen ermittelte und beträgt für die amtsangehörigen Gemeinden wie folgt:

Berkholz-Meyenburg	31.915 €
Mark Landin	22.990 €
Passow	28.850 €
Pinnow	65.950 €
Schöneberg	19.950 €.

Die Festsetzung der Kreisumlage auf 42 % würde den Gemeinden Mittel entziehen, die notwendig sind für Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in den Gemeinden bzw. würde zur Verzögerung bei der Wiederherstellung des Haushaltsausgleiches führen.

Bezug nehmend auf Ihre Hinweise, dass auf Seite 42 im Vorbericht, dass den amtsangehörigen Gemeinden die direkte Einflussnahme auf die Art und den Umfang der Aufgabenerfüllung entzogen ist, ist falsch.

Die Gemeinden sind im Amtsausschuss über ihre gewählten Mitglieder vertreten und diese beschließen, die Art und den Umfang der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. Für diese Beschlussfassung unterbreiten die Mitglieder der jeweiligen Gemeindevertretung dem Amtsausschuss Vorschläge, beispielsweise erfolgt die Anhörung der Ortsvorsteher/Ortsbeiräte und die Abstimmung in den jeweiligen Gemeindevertretungen über den Umfang und die Qualität der Grünflächenpflege der gemeindlichen Flächen.

Über Pflichtaufgaben, z. Bsp. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, ist nicht zu beschließen. Über Art und Umfang der Durchführung des Winterdienstes ist ebenso mit den Gemeinden Einvernehmen hergestellt.

Auf Grund dessen könnten haushaltsentlastende Entscheidungen durch die Gemeindevertretung getroffen werden, die Einfluss auf die Höhe der Amtsumlage hätten.

Die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bauhof ist im Verhältnis der Wahrnehmung der Aufgaben durch Dritte kostengünstiger. Dies wurde durch eine Untersuchung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt. Diese liegt Ihnen vor.

Ich gehe davon aus, dass sich die gegebenen Antworten im Protokoll wiederfinden oder mir schriftlich übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Amt Oder-Welse  
Der Amtsdirektor

  
Krause